

Stellungnahme der AG Pflegekinder aus dem Careleaver e. V.



Stellungnahme der AG Pflegekinder zum
Referentenentwurf des 1. Gesetzes zur
Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(1. KJHSRG) vom 12.08.2026

1. Kurze Einordnung der Reform

Mit der geplanten Neuregelung soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden, die in einer Pflegefamilie außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des bisher zuständigen Jugendamtes untergebracht werden.

Künftig soll das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, verbindlich und ausnahmslos an der Auswahl der Pflegefamilie beteiligt werden. Eine umfassende Beteiligung an der gesamten Hilfeplanung ist dabei nicht erforderlich. Es soll vielmehr ausreichen, wenn das örtlich zuständige Jugendamt schriftlich über die geplante Unterbringung informiert wird und Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Darüber hinaus wird die Beteiligung mit einem möglichen späteren Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII verknüpft. Ein Zuständigkeitswechsel soll künftig **nur erfolgen können, wenn das Jugendamt am Ort der Pflegefamilie bereits bei der Auswahl der Pflegefamilie beteiligt wurde.** Erfolgt diese Beteiligung nicht, soll das bisher zuständige Jugendamt weiterhin zuständig bleiben.

Ziel der Reform ist damit insbesondere, dass das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie seine Kenntnisse über deren Eignung in die Auswahlentscheidung einbringen kann und dadurch der Schutz des Pflegekindes verbessert wird.

2. Grundsätzliche Einschätzung

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie stärker in die Auswahlentscheidung einbezogen werden soll.

Gerade aus Sicht des Kinderschutzes ist es sinnvoll, das Jugendamt einzubeziehen, das die örtlichen Strukturen und gegebenenfalls auch die Pflegefamilie bereits kennt. Dadurch können vorhandene Kenntnisse über die Eignung der Pflegefamilie berücksichtigt werden.

Gleichzeitig sehen wir die Gefahr, dass die geplante Regelung zu einer Überbetonung formaler Zuständigkeiten führt und Entscheidungen über die

Unterbringung eines Kindes von verfahrensrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden, die nicht zulasten des Kindes gehen dürfen.

Entscheidend muss aus unserer Sicht deshalb stets sein, welche Pflegefamilie für das konkrete Kind geeignet ist und welche Lösung seinem Schutz, seiner Entwicklung und seinem Wohl am besten entspricht.

Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende Punkte sicherzustellen:

- Die **Bedürfnisse und Entwicklungsbedarfe des Kindes müssen weiterhin oberste Priorität** bei der Auswahl der Pflegefamilie haben.
- **Pflegekinder müssen wissen, wer für sie zuständig ist und an wen sie sich bei Problemen wenden können**, und dabei niedrigschwellig unterstützt werden.
- **Pflegefamilien dürfen nicht primär als kostengünstigere Alternative zu anderen Hilfen betrachtet werden.** Entscheidend muss der individuelle Bedarf des Kindes sein.
- Nicht jedes Kind benötigt oder profitiert von einer Pflegefamilie. Die gesamte Bandbreite geeigneter Hilfen muss erhalten bleiben.
- **Mehr Pflegefamilien bedeuten nicht automatisch mehr Kinderschutz.** Entscheidend sind auch Qualität der Auswahl, Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der jungen Menschen.
- Die Suche nach einer geeigneten Pflegefamilie sollte über einen ausreichend großen regionalen Radius möglich bleiben.
- Die **Beteiligung des örtlichen Jugendamtes muss praktikabel, eindeutig und zuverlässig organisiert werden.**
- **Ein Zuständigkeitswechsel darf nicht allein an einem vermeidbaren formalen Versäumnis scheitern**, wenn ein Wechsel im konkreten Fall dem Kind zugutekommen würde.
- **Vom Kind gewünschte Elternkontakte dürfen nicht durch Zuständigkeits- oder Kostenfragen erschwert werden.**
- Die **finanziellen Leistungen im Pflegekinderwesen** sollten **transparent und nachvollziehbar** ausgestaltet werden. Dabei sollte klar erkennbar sein, welche Leistungen für die Bedarfe des jungen Menschen bestimmt sind und welche Leistungen die Arbeit und den Aufwand der Pflegepersonen berücksichtigen.
- Gleichzeitig ist die **stärkere Einbindung des Jugendamtes** am Ort der Pflegefamilie aus Kinderschutzgründen grundsätzlich zu begrüßen.
- **Die gesetzliche Regelung sollte deshalb sicherstellen, dass Kindeswohl und passgenaue Unterbringung gegenüber rein formalen Zuständigkeits- und Kostenfragen vorrangig bleiben.**

3. Kindeswohl statt Kosten- und Zuständigkeitslogik

Bei der Auswahl einer Pflegefamilie darf nicht ausschließlich danach entschieden werden, welche Unterbringung organisatorisch oder finanziell am günstigsten ist.

Wir sehen mit Sorge, dass Pflegefamilien zunehmend auch mit dem Argument beworben werden, sie seien im Vergleich zu stationären Hilfen kostengünstiger. Die Stärkung und bessere Unterstützung von Pflegefamilien ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Die Kosten einer Hilfe dürfen jedoch nicht zum entscheidenden Kriterium dafür werden, welche Hilfe ein Kind erhält.

Nicht für jedes Kind ist eine Pflegefamilie die geeignete Hilfe. Manche Kinder und Jugendlichen benötigen aufgrund ihrer individuellen Lebensgeschichte, ihrer Bedürfnisse oder ihres Unterstützungsbedarfs eine andere Form der Unterbringung, beispielsweise eine sozialpädagogische Einrichtung.

Deshalb muss weiterhin gelten:

Nicht die günstigste Hilfe, sondern die für das konkrete Kind passende Hilfe muss ausgewählt werden.

Die Entscheidung für eine Pflegefamilie darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass diese gegenüber anderen Hilfeformen geringere Kosten verursacht. Eine solche Logik birgt die Gefahr, dass langfristig stärker auf Einsparpotenziale als auf den tatsächlichen Bedarf des Kindes geschaut wird.

Auch die Suche nach einer geeigneten Pflegefamilie sollte deshalb nicht auf einen möglichst kleinen regionalen Radius begrenzt werden. Es sollte vielmehr möglich sein, die Pflegefamilie zu finden, die fachlich und menschlich am besten zum konkreten Kind passt.

4. Mehr Pflegefamilien bedeuten nicht automatisch mehr Kinderschutz

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel, mehr Menschen für die Aufnahme eines Pflegekindes zu gewinnen und Pflegefamilien besser zu unterstützen.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass mehr Pflegefamilien allein noch keinen besseren Kinderschutz garantieren.

Entscheidend ist vielmehr die Qualität der Auswahl, Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen.

Die geplante stärkere Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Gerade das Jugendamt vor Ort kann über Kenntnisse verfügen, die für die Einschätzung der Eignung einer Pflegefamilie relevant sind.

Aus unserer Sicht sollte der Kinderschutz deshalb umfassender gedacht werden. Dazu gehören unter anderem:

- eine **sorgfältige und am individuellen Bedarf des Kindes** orientierte Auswahl der Pflegefamilie,
- eine ausreichende Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen,

- **eine verlässliche fachliche Begleitung** während des Pflegeverhältnisses,
- niedrigschwellige **Möglichkeiten für Pflegekinder**, sich unabhängig von den Erwachsenen in ihrem **Umfeld an eine geeignete Stelle zu wenden**,
- transparente Informationen darüber, an wen sich Kinder und Jugendliche bei Problemen oder Sorgen wenden können,
- sowie eine **ausreichende personelle Ausstattung der zuständigen Jugendämter**.

Gerade für Pflegekinder ist es wichtig, dass ihre eigene Stimme gehört wird. Sie sollten wissen, wer für sie zuständig ist, an wen sie sich bei Schwierigkeiten wenden können und wie sie Unterstützung erhalten.

5. Beteiligung des Jugendamtes darf nicht zur Hürde für die passende Pflegefamilie werden

Grundsätzlich begrüßen wir die Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegefamilie.

Allerdings muss sichergestellt werden, dass das Verfahren praktikabel ausgestaltet ist. Die gesetzliche Verpflichtung darf nicht dazu führen, dass eine geeignete Unterbringung verzögert oder verhindert wird, weil die Kommunikation zwischen zwei Jugendämtern nicht rechtzeitig funktioniert.

Insbesondere stellt sich die Frage:

Wie wird sichergestellt, dass die erforderliche Mitteilung und Beteiligung tatsächlich zuverlässig funktioniert und nicht an vermeidbaren organisatorischen Problemen scheitert?

Es sollte klare und verbindliche Verfahren geben, damit beide Jugendämter wissen, wer zu informieren ist, in welcher Form die Beteiligung erfolgt und wie diese dokumentiert wird.

Es reicht aus unserer Sicht nicht, lediglich die rechtliche Verpflichtung zu erhöhen. Es muss auch sichergestellt werden, dass die beteiligten Fachkräfte über die neue Rechtslage informiert sind und die notwendigen Abläufe in der Praxis funktionieren.

6. Problematisch: Folgen einer unterbliebenen Beteiligung

Besonders kritisch sehen wir die Verknüpfung zwischen der Beteiligung bei der Auswahl der Pflegefamilie und dem späteren Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Nach der geplanten Regelung kann eine **fehlende Beteiligung dazu führen, dass der spätere Zuständigkeitswechsel ausgeschlossen ist** und das ursprünglich zuständige Jugendamt zuständig bleibt.

Hier stellt sich die Frage, ob eine möglicherweise lediglich formale oder organisatorische Versäumnis tatsächlich so weitreichende Folgen für die langfristige Zuständigkeit haben sollte.

Besonders problematisch wäre beispielsweise folgende Konstellation:

Eine **Pflegefamilie wurde sorgfältig ausgewählt** und erweist sich langfristig als geeignet. Das **Kind lebt dort seit mehreren Jahren** stabil. Ein **Wechsel der Zuständigkeit zum Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie wäre grundsätzlich sinnvoll. Bei der ursprünglichen Auswahl wurde das dortige Jugendamt jedoch nicht ordnungsgemäß beteiligt.**

Nach der geplanten Regelung könnte allein dieser Umstand verhindern, dass die Zuständigkeit später übergeht.

Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, wie mit solchen Fällen umgegangen wird. Die Interessen des Kindes dürfen nicht hinter einer einmaligen Verfahrensfrage zurücktreten.

Es braucht daher eine Regelung für Fälle, in denen die Beteiligung zwar unterblieben ist, ein Zuständigkeitswechsel im konkreten Fall aber dem Kind zugutekommen würde.

Zudem muss gewährleistet sein, **dass Pflegekinder selbst niedrigschwellig erfahren können, welches Jugendamt für sie zuständig ist und an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden können.** Sie sollten bei Bedarf Informationen und Unterstützung erhalten, um diese Wege auch tatsächlich nutzen zu können.

7. Elternrechte und Kosten dürfen nicht zum bestimmenden Faktor werden

Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass durch die stärkere Betonung von Zuständigkeit und Kosten Fragen entstehen, die mittelbar auch die Rechte und Beziehungen der Eltern beeinflussen können.

Bei einer Unterbringung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf die Kosten- oder Zuständigkeitsfrage nicht dazu führen, dass Kontakte zwischen dem Kind und seinen Eltern erschwert werden.

Gerade bei Pflegekindern müssen bestehende Beziehungen und Kontakte sorgfältig berücksichtigt werden. Die räumliche Entfernung und die damit verbundenen organisatorischen oder finanziellen Belastungen dürfen nicht dazu führen, dass Elternkontakte faktisch schwieriger werden.

Auch hier muss deshalb das Kindeswohl der entscheidende Maßstab bleiben.

8. Transparenz beim Pflegekindergeld

Ein weiterer Aspekt, der aus unserer Sicht stärker berücksichtigt werden sollte, ist die Transparenz der finanziellen Leistungen im Pflegekinderwesen.

Das **Pflegegeld erfüllt unterschiedliche Funktionen. Einerseits sollen damit die Kosten gedeckt werden, die durch die Versorgung des jungen Menschen entstehen. Andererseits muss die besondere Arbeit und Verantwortung von Pflegepersonen angemessen berücksichtigt werden.**

Für Pflegekinder und Pflegefamilien sollte deshalb **nachvollziehbar** sein, welcher Anteil der Leistungen unmittelbar für den Lebensunterhalt und die Bedürfnisse des jungen Menschen vorgesehen ist und welche Leistungen der Anerkennung bzw. Finanzierung der Arbeit der Pflegepersonen dienen.

Wir halten es daher für sinnvoll, über eine **klarere und transparentere Struktur der Leistungen** nachzudenken. Denkbar wäre beispielsweise ein klar ausgewiesener Grundbetrag für die Bedarfe des jungen Menschen sowie eine davon nachvollziehbar getrennte und transparent geregelte Leistung für die Tätigkeit und den Aufwand der Pflegepersonen.

Eine solche **Transparenz könnte dazu beitragen, finanzielle Fragen weniger konfliktbehaftet zu gestalten und zugleich sichtbar zu machen, dass die Versorgung des Pflegekindes und die Arbeit der Pflegepersonen unterschiedliche, jeweils wichtige Aspekte darstellen.**

Dabei ist uns bewusst, dass die konkrete Ausgestaltung komplex ist und unterschiedliche Pflegeformen und individuelle Bedarfe berücksichtigt werden müssen. Entscheidend ist für uns zunächst das Prinzip: Leistungen müssen transparent, nachvollziehbar und am Bedarf des jungen Menschen orientiert sein.

9. Zuständigkeitswechsel grundsätzlich sinnvoll

Gleichzeitig möchten wir ausdrücklich festhalten, dass wir die grundsätzliche Möglichkeit eines späteren Zuständigkeitswechsels zum Jugendamt am Ort der Pflegefamilie begrüßen.

Wenn ein Kind dauerhaft in einer Pflegefamilie lebt, ist es sinnvoll, dass das Jugendamt zuständig wird, das sich in unmittelbarer Nähe zur Pflegefamilie befindet und die örtlichen Gegebenheiten kennt.

Es kann gegebenenfalls schneller auf Entwicklungen reagieren und verfügt möglicherweise über Kenntnisse über die Pflegefamilie und die örtlichen Unterstützungsangebote.

Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht sinnvoll, Jugendämter einzubeziehen, die die Pflegefamilie vor Ort kennen. Gleichzeitig darf diese sinnvolle Beteiligung

nicht dazu führen, dass eine für das Kind passende Pflegefamilie aufgrund einer rein formalen Zuständigkeitsfrage nicht ausgewählt werden kann.

10. Fazit

Die geplante Reform enthält aus unserer Sicht einen wichtigen und grundsätzlich nachvollziehbaren Ansatz: Das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie soll stärker einbezogen werden, damit vorhandene Kenntnisse über die Pflegefamilie in die Auswahlentscheidung einfließen können.

Gleichzeitig muss verhindert werden, dass die Formalisierung der Beteiligung zu Lasten des Kindeswohls geht.

Entscheidend ist letztlich, dass die Reform nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern verbessert, sondern tatsächlich dazu beiträgt, für jedes Pflegekind die passende und sichere Pflegefamilie oder – wenn eine Pflegefamilie nicht die passende Hilfe ist – die geeignete andere Hilfe zu finden und diese langfristig verlässlich abzusichern.